

**Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster**

Tätigkeitsbericht 2009

Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster
Aegidiistraße 5
48143 Münster

Telefon: +49 (251) 83 26160
Fax: +49 (251) 83 26161
e-mail: fsi@uni-muenster.de
Internet: <http://www.jura-uni-muenster.de/fsi>

Inhalt

1.	Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts	4
2.	Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts	5
3.	Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts	6
4.	Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts	7
5.	Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts	9
6.	Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2009	9
	a) Neue vertragliche Grundlage und Umzug in Räume der Universität Münster	9
	b) Abgeschlossene Projekte	10
	c) Laufende Projekte	14
	d) Veranstaltungen	20
7.	Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts	22
8.	Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2009	28
	a) Professor Dr. Janbernd Oebbecke	28
	b) Professor Dr. Dirk Ehlers	29
	c) Dr. Martin Klein	30
	d) Carsten Lund	31
9.	Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet	31
	Nachruf Professor Dr. Werner Hoppe	33
	Anhang 1 – Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts	35
	Anhang 2 – Vereinbarung zwischen der Westfälischen Wilhelms-Uni- versität und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen	38

1. Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster. Es hat die *Aufgabe*, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.

Das Institut ist eine *Einrichtung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen* ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Über die Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität haben der Landkreistag und die Universität eine *Vereinbarung* geschlossen (*Anhang 2*). Danach arbeitet das Institut eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften. Das Institut ist als „*Einrichtung an der Hochschule*“ gem. § 32 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der *Sparkassenverband Westfalen-Lippe*, Münster, zwei Referentenstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung (Anhang 1)* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat*, das *Kuratorium* und der *Leiter*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied an, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören. In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegt dem *Leiter* die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und die laufende Verwaltung des Instituts.

Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreistags an. Er tagt unter dem Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.

Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

2. Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Geschäftsführender Direktor: Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität Münster

Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vorsitzender des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Mitglied des Kuratoriums der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e. V.

Studienleiter der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e. V. – Studienzweig Verwaltung (VWA)

Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Mitglied des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.

Mitherausgeber des Deutschen Verwaltungsblatts

Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Weiterer Hochschullehrer: Professor Dr. Dirk Ehlers

Geschäftsführender Direktor des Instituts für Öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorsitzender des Beirats des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e. V.

Vorstandsmitglied des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e. V. am Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Erster Vorsitzender des Studienkreises Öffentliches Wirtschaftsrecht e. V. am Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vorsitzender des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm

Mitherausgeber der Zeitschrift Juristische Ausbildung (Jura)

Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter

**Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen:
Dr. Martin Klein**

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen

Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd

Mitglied des Rundfunkrats des Westdeutschen Rundfunks, Köln

Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen

Beiratsmitglied der Westdeutschen Landesbank (WestLB)

Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

3. Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Professor Dr. Martin *Burgi*, Bochum

Professor Dr. Dirk *Ehlers*, Münster

Dr. Rolf *Gerlach*, Präsident des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster

Rechtsanwalt Professor Dr. Werner *Hoppe*, Münster (verstorben am 09.07.2009 – siehe Nachruf S. 33)

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin *Klein*, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf

Landrat Thomas *Kubendorff*, Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, Steinfurt

Landrat Frithjof *Kühn*, Siegburg

Landrat Dr. Ansgar *Müller*, Wesel

Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Münster

Landrat Peter *Ottmann*, Viersen

Professor Dr. Edzard *Schmidt-Jortzig*, Bundesminister a. D., Kiel

Professor Dr. Friedrich *Schoch*, Freiburg

Professor Dr. Martin *Schulte*, Dresden

Professor Dr. Theresia *Theurl*, Münster

4. Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Dr. Joachim *Bauer*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Landrat Frank *Beckehoff*, Olpe

Professor Dr. Wolfgang *Berens*, Münster

Professor Dr. Wilfried *Berg*, Bayreuth

Dr. Dieter *Brand*, Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Bielefeld

Landrätin Lieselore *Curländer*, Herford (bis 20.10.2009)

Professor Dr. Angela *Faber*, Pulheim

Professor Dr. Heinz *Grossekettler*, Münster

Professor Dr. Reinhard *Hendler*, Trier

Professor Dr. Hans-Günter *Henneke*, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin

Professor Dr. Hermann *Hill*, Staatsminister a. D., Speyer

Professor Dr. Jörn *Ipsen*, Osnabrück

Dr. Helmut *Keßler*, Geschäftsführender Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbands a. D., Münster

Professor Dr. Paul *Kirchhof*, Bundesverfassungsrichter a. D., Heidelberg

Direktor des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe Dr. Wolfgang *Kirsch*, Landrat a. D., Münster

Professor Dr. Winfried *Kluth*, Halle

Landrat a. D. Joseph *Köhler*, Paderborn

Sparkassendirektor Heinrich-Georg *Krumme*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen

Dr. Wolfgang *Kuhr*, Präsident des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe a. D., Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts a. D., Münster

Dr. h. c. Adalbert *Leidinger*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Bankdirektor Norbert *Mörs*, Landrat a. D., WestLB AG, Düsseldorf

Landrat Manfred *Müller*, Paderborn

Professor Dr. Dr. h. c. Hans- Jürgen *Papier*, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, München

Professor Dr. Hermann *Pünder*, LL.M., Hamburg

Heribert *Rohr*, Mitglied des Vorstands der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln

Staatssekretär Dr. Alexander *Schink*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf

Dr. Manfred *Scholle*, Landesdirektor a. D., Vorsitzender des Vorstands der RWE Gas Aktiengesellschaft a. D., Vorsitzender des Vorstands GELSEN-WASSER AG, Gelsenkirchen

Landrat Wolfgang *Spreen*, Kleve

Oberbürgermeister a. D. Dr. Berthold *Tillmann*, Münster

Professor Dr. Joachim *Wieland*, Bielefeld

Ministerialdirigent Johannes *Winkel*, Düsseldorf

Dr. Heiko *Winkler*, Vorstandsvorsitzender der Westfälischen Provinzial Versicherung AG a. D., Münster

5. Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Leiterin: Dr. Sabrina *Desens*
(seit 01.06.2009)

Wissenschaftliche Mitarbeiter: Katharina *Kallerhoff*

Matthias *Stork*
(seit 01.01.2009)

Thomas *Jungkamp*
(seit 01.07.2009)

Jessica *Isenburg*
(seit 01.09.2009)

Jan Stefan *Lüdde*
(bis 31.05.2009)

Carsten *Lund*
(bis 31.08.2009)

Sekretariat: Hiltrud *Martellock*

6. Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2009

a) Neue vertragliche Grundlage und Umzug in Räume der Universität Münster

Zum 1. April 2009 ist die Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt worden. In dem Vertrag mit der Universität Münster ist verabredet worden, dass die Forschungsarbeit des Freiherr-vom-

Stein-Instituts nicht mehr in einem ausgelagerten Teil der Geschäftsstelle des Landkreistages stattfindet, sondern von der Universität Münster – konkret dem Kommunalwissenschaftlichen Institut – durchgeführt und vom Landkreistag über Drittmittel finanziert wird.

Im Zuge dieser Umstrukturierung hat das Freiherr-vom-Stein-Institut auch die Büroräume in der Von-Vincke-Straße aufgegeben und Räume der Universität Münster in der Aegidiistraße 5, 48143 Münster, bezogen. Die neuen Räume befinden sich wesentlich näher zum Juridicum und den Bibliotheken als die alten, so dass hier eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erreicht werden konnte.

Anlässlich des Umzugs fand am 10. Juni 2009 eine kleine Einweihungsfeier in den neuen Räumlichkeiten statt. Der Einladung des Instituts folgten ca. 40 Gäste, darunter nicht nur zahlreiche Kuratoriumsmitglieder und ehemalige Mitarbeiter des Instituts, sondern auch die Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Frau Prof. Dr. Ursula Nelles, sowie Mitglieder der Juristischen Fakultät und der Universitätsverwaltung. Der Geschäftsführende Direktor des Instituts, Herr Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, und die Rektorin wiesen auf die Bedeutung der anwendungsorientierten Forschung aus der Sicht der Universität hin und dankten den anwesenden Vertretern des Landkreistages dafür, dass die Kreise dies seit nun schon über 28 Jahren durch ihre Finanzierung ermöglichen. Zufrieden zeigte sich auch der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Herr Dr. Martin Klein. Er hob die Bedeutung des Instituts für den Landkreistag hervor und dankte allen Beteiligten, insbesondere der Universitätsverwaltung, für die unkomplizierte Zusammenarbeit im Rahmen der Umstrukturierung und des Umzugs. Viele Gespräche in geselliger Runde zeugten schließlich an diesem Nachmittag nicht nur von einer langen Tradition, sondern auch von der Lebendigkeit des Instituts, die eine weitere fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Universität Münster auch in Zukunft erwarten lässt.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts stand auch im Jahr 2009 die projektbezogene Forschung.

b) Abgeschlossene Projekte:

„Sparkassenrecht in den Ländern – Entwicklung und Bestand“

Bearbeiter: Jan Lüdde

Die tatsächliche Entstehung und Entwicklung neuer gesellschaftlicher Verhältnisse und Phänomene ist oft der Anlass für die Schaffung eines neuen Rechtsgebiets. So folgte der Gründung privater (ab 1778) und öffentlicher (ab 1801) Sparkassen im Jahre 1838 erstmalig der Erlass eines Sparkassenreglements durch Preußen. Andere Länder folgten diesem Beispiel. Nach gewissen Zentralisierungstendenzen im Dritten Reich setzte sich die Entwicklung des Sparkas-

senrechts in der Bundesrepublik auf Landesebene und in der DDR mit unterschiedlichem Verlauf fort.

Seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland haben fünfzehn Landesparlamente Sparkassengesetze verabschiedet und diese immer wieder geändert. Auch im Jahr 2008 wurden in sieben Ländern Änderungen in verschiedenem Umfang verabschiedet. Eine hiervon ist das im Vorfeld intensiv diskutierte und im Entwurfsstadium mehrfach geänderte neue Sparkassengesetz in Nordrhein-Westfalen, welches Ende November 2008 in Kraft getreten ist. Ferner wurde in den vergangenen Jahren immer wieder die Forderung laut, die Sparkassen als öffentlich-rechtliche Kreditinstitute (und damit das Sparkassenrecht in seiner jetzigen Form) abzuschaffen oder zumindest privaten Banken unter gewissen Voraussetzungen die Führung der Marke „Sparkasse“ zu gestatten. In letzter Zeit sind jedoch – wohl aufgrund der aktuellen Finanzkrise – die Forderungen nach einer materiellen Privatisierung der Sparkassen verstummt. Der Kurs geht in die andere Richtung. Anfang Oktober 2009 wurde die Hypo Real Estate als erstes privates Kreditinstitut seit der Gründung der Bundesrepublik verstaatlicht. Auch anderen Privatbanken droht eine materielle (Teil-)Verstaatlichung

Das Projekt stellt die aktuellen und die früheren Fassungen der Sparkassengesetze der alten und neuen Länder vergleichend gegenüber und beleuchtet ihre Entstehungsgeschichte. Das Ziel ist hierbei allerdings nicht, jeden Regelungsbe- reich bis in das kleinste Detail darzustellen. Dies wurde für viele Bereiche bereits in anderen, teilweise in der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erschienenen Arbeiten geleistet. Die Arbeit des Verfassers versteht sich insofern als ein Wegweiser für speziellere Arbeiten zu bestimmten Regelungsbereichen. Es werden vielmehr generelle Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Änderungstendenzen herausgearbeitet. Ferner wird aufgezeigt, welche Änderungen sich besonders bewährt und viele Nachahmer gefunden haben. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden nicht nur von historischer Bedeutung sein. Auch de lege lata wird man sich ihrer bedienen können, wenn es z. B. um die Fragen geht, warum eine Regelung bisher nicht von einem anderen Land übernommen wurde oder wie verschiedene Regelungsmodelle sich auswirken.

Die Forschungsarbeit ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil definiert den Untersuchungsgegenstand, befasst sich mit den Einflüssen anderer Rechtsgebiete auf das Sparkassenrecht und skizziert die Entwicklung des Sparkassenwesens bis 1945. Neben den wichtigsten Eckpfeilern dieser Entwicklung (wie etwa die Umwandlung der Sparkassen in rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts) stehen hierbei diejenigen Veränderungen im Fokus, die für die Inhalte des zweiten Teils und für die oben genannten Ziele der Arbeit von Relevanz sind. Ferner werden Anzahl und Umfang der Gesetzesänderungen seit der Gründung der Bundesrepublik vergleichend gegenübergestellt.

Anschließend werden im zweiten Teil die einzelnen Regelungsbereiche der sparkassenrechtlichen Vorschriften in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung näher untersucht. Zunächst werden die möglichen Organisationsformen einer Sparkasse – sowohl aus dem Bereich des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts – gegenübergestellt. In diesem Zusammenhang erfolgen auch Ausführungen zum sog. Träger- bzw. Stammkapital und anderen Beteiligungsmöglichkeiten an Sparkassen. Hieran schließt sich die Beantwortung der davon unabhängigen Frage an, welche Rechtspersonen Träger einer Sparkasse sein können.

Weiterhin wird der Ablauf von Änderungen im Trägerbestand, welche keinen Einfluss auf die Sparkasse in ihrem formellen Bestand haben, untersucht. Hier von abzugrenzen ist die Vereinigung von Sparkassen, welche zwei oder mehr Sparkassen in ihrem formellen Bestand berührt. Diese steht wiederum thematisch zwischen der Errichtung einer Sparkasse – die jüngst im Raum Braunschweig Relevanz erlangte – und der Auflösung einer Sparkasse, deren Regelung seit dem Fall Stralsund grundlegend geändert wurde.

Es folgen Ausführungen zur Anstaltslast und Gewährträgerhaftung einschließlich ihrer jüngsten Veränderungen durch das Europarecht. Daneben wird das Tätigkeitsfeld der Sparkassen ausgeleuchtet, welches sowohl seine ursprüngliche Ausgestaltung als auch seine Veränderungen aufgrund des öffentlichen Auftrags der Sparkassen erfahren hat. Seine Beschränkungen erfährt das Tätigkeitsfeld, insbesondere was den Betrieb von Zweigstellen angeht, durch die verfassungsrechtlich angelegten Prinzipien der Regionalität und der Subsidiarität.

Ferner werden kurz die Regelungen zur Satzungsgebung einschließlich der Mustersatzungen und Genehmigungsvorbehalte angesprochen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Organe werden ausgewählte Problemfelder dargestellt, die sich für das Ziel der Untersuchung besonders eignen.

Schließlich erfolgt eine Betrachtung der Personalhoheit der Sparkassen sowie der staatlichen Aufsicht über die Sparkassen. Letztere ist nur zum Teil in den Sparkassengesetzen geregelt.

Die Arbeit endet mit einer Schlussbetrachtung und einer Zusammenfassung in Leitsätzen. Im Anhang findet sich eine tabellarische Auflistung der Fundstellen aller Fassungen der bundesdeutschen Sparkassengesetze.

Die Arbeit wird im Sommer 2010 als Band 63 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erscheinen.

„Private in der Sparkassenfinanzgruppe? – Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund“

Bearbeiter: Carsten Lund

Die Privatisierung von Sparkassen ist bereits Gegenstand mehrerer rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Dissertationen gewesen. Demgegenüber ist das Privatisierungsfolgenrecht bei den Landesbanken bislang wenig untersucht worden. Das gilt insbesondere für die Frage, ob (teil-)privatisierte Landesbanken im Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe verbleiben können. Von Vertretern der Sparkassenorganisation wird sie regelmäßig verneint, aus wissenschaftlicher Sicht ist sie aber noch ungeklärt. Die Arbeit geht der Frage in fünf Teilen nach:

Nach einer Einleitung (A.) werden zunächst für die weitere Bearbeitung grundlegende Aspekte dargestellt (B.). Dabei wird auf allgemeine Fragen der Privatisierung und die Sparkassen-Finanzgruppe eingegangen.

Anschließend wird untersucht, ob ein materiell privatisiertes Unternehmen de lege lata im Haftungsverbund verbleiben kann (C.). Es wird dargelegt, dass maßgebliche Rechtsquelle das Binnenrecht des Haftungsverbunds ist, insbesondere die §§ 17 und 18 der Satzung für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen. Der Regelungsgehalt dieser Normen wird herausgearbeitet und untersucht, ob danach bei einer privatisierten Landesbank ein rechtlicher Grund besteht, ihre Zugehörigkeit zur Sicherungsreserve zu beenden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die privatisierte Landesbank nicht mehr als Girozentrale im Sinne der Satzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e. V. qualifiziert werden kann. Die Bearbeitung kommt zu dem Ergebnis, dass ein Unternehmen – unabhängig von Rechtsform und Trägern – solange eine Girozentrale ist, wie es Sparkassenzentralbankfunktionen wahrnimmt. Der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch einen Privaten stehen weder das Vergaberecht noch das Kartellrecht oder das Beihilferecht entgegen.

Sodann wird der Frage nachgegangen, ob der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. seine Satzung oder die der Sicherungsreserve künftig dahingehend ändern kann, dass ein privatisiertes Unternehmen ausscheidet (D.). Es wird dargelegt, dass entsprechende Satzungsänderungen grundsätzlich ohne weiteres erfolgen können. Ihnen stehen insbesondere keine kartell-, monopol- oder markenrechtlichen Aufnahmeansprüche entgegen, die eine Beendigung der Mitgliedschaft als treuwidrig erscheinen lassen könnten. Allerdings besteht keine Pflicht zur Satzungsänderung. Weder das Beihilferecht noch der Aufgabenkreis der beteiligten Verwaltungsträger stehen der Einbeziehung eines privaten Unternehmens in den Verband und die Sicherungsreserve entgegen, solange dieses als Sparkassenzentralbank tätig ist.

Abschließend wird als Handlungsempfehlung eine mögliche Änderung der Satzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e. V. erarbeitet für den Fall, dass der Verband Private aus der Sicherungsreserve heraushalten möchte (E.). Dabei wird zu einer Einzelfallbetrachtung geraten und, da Satzungsbestimmungen abstrakt-generell zu halten sind, eine Generalklausel empfohlen. Innerhalb dieser soll auf die Bedeutung des privatisierten Unternehmens für die Sparkassenorganisation, die Zielsetzung des Privaten und dessen Einfluss auf das Unternehmen abgestellt werden.

Das Projekt ist abgeschlossen und wird im Sommer 2010 als Band 64 der Schriftenreihe des Instituts veröffentlicht.

c) Laufende Projekte:

„Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra gewerbliche Entsorgungsunternehmen – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Abfällen“

Bearbeiterin: Katharina Kallerhoff

Die Zahl gewerblicher Sammlungen gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) hat in den letzten Monaten und Jahren stark zugenommen. Insbesondere der Bereich des Altpapiers ist betroffen. Dies hat mehrere Ursachen. Neben der zu untersuchenden Entwicklung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, die gewerbliche Sammlungen gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG in einem weiten Ausmaß als zulässig erachtet hat, war auch der zwischenzeitliche Anstieg der Altpapierpreise für die Zunahme der gewerblichen Sammlung verantwortlich. Diese Entwicklung und die exemplarische Rolle des Altpapiers soll einleitend dargestellt werden.

Im ersten Teil der Arbeit soll die Regelungssystematik der Überlassungspflichten verdeutlicht werden. Hoppe beispielsweise bezeichnet die Regelung des § 13 KrW-/AbfG als „kompliziertes System“ (...), welches sich „als ein nicht gerade durch Überschaubarkeit zu charakterisierendes Geflecht von Ausnahmen, Ausnahmen von Ausnahmen, Rückausnahmen und von – durch weitgefasste unbestimmte und kaum bestimmbare Gesetzesbegriffe geprägten – Einzelregelungen darstellt“. Das deutsche Abfallrecht sieht in § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG grundsätzlich vor, dass Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet sind, diese den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Von dieser Überlassungspflicht gibt es enge Ausnahmen, von denen eine in § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG geregelt ist: Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, müssen nicht überlassen werden, „soweit dies den öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob bei der Verwertung von Haushaltsabfällen die Entsorgung durch den Abfallverursacher selbst erfolgen muss oder ob zu diesem Zweck die Einschaltung eines beauftragten Dritten zulässig ist (vgl. § 13 Abs. 1 S. 1 HS 2 KrW-/AbfG). Die Diskussion um die Zulässigkeit der Drittbeauftragung und um die Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen von Sekundärrohstoffen hat aufgrund der gesunkenen Altpapierpreise zwar zwischenzeitlich an Aktualität verloren, sie ist aber nach wie vor brisant, da die gesetzliche Regelung eine Lücke aufweist, die auch das Grundsatzurteil des BVerwG nicht zu schließen vermochte. Vielmehr hat die Entscheidung die juristische Auseinandersetzung kurz vor der anstehenden Novellierung des KrW-/AbfG zur Anpassung an die neue Abfallrahmenrichtlinie – bei der auch der umstrittene § 13 KrW-/AbfG geändert werden soll – neu entfacht.

Der dritte Teil der Arbeit widmet sich schwerpunktmäßig den gewerblichen Sammlungen von Sekundärrohstoffen. Hierbei wird zunächst auf die Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere die umstrittenen Begriffe der Sammlung sowie der Gewerblichkeit, eingegangen. Zudem stellt sich die den Altpapierstreit prägende Frage, unter welchen Voraussetzungen die öffentlichen Entsorgungsträger gewerbliche Altpapiersammlungen unter Verweis auf entgegenstehende öffentliche Interessen im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG untersagen können. In der Diskussion um gewerbliche Sammlungen werden vielfältige, zu berücksichtigende Interessen aufgeführt. Die Arbeit soll einen umfassenden Überblick über die aufgeführten Fallkonstellationen geben und zielt insbesondere auf eine Auslegung und Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der öffentlichen Interessen ab. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der „Kampf um das Altpapier“ nur den Beginn der Streitigkeiten um zu verwertende, werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen darstellt. Einen vergleichbaren wirtschaftlichen Nutzen und Wert können auch Abfälle, wie Elektronikschrott, Buntmetalle, Alttextilien, Holz, Glas, Bioabfälle etc., erreichen. Die Problematik ist daher trotz der derzeitigen Fokussierung auf Altpapier nicht auf diesen Rohstoff begrenzt. Die tatsächlichen und spezialgesetzlichen Besonderheiten der einzelnen verwertbaren Abfälle sind Gegenstand des Forschungsprojekts. Unabhängig von der Problematik der Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen stellt sich zudem die Frage, welche Handlungsoptionen seitens der Kommunen und Kreise gegen ein solches „Rosinenpicken“ privater Entsorger bestehen. Hierbei soll u. a. auf konkrete Regelungsvorschläge im Rahmen der anstehenden Gesetzesnovellierung des KrW-/AbfG eingegangen werden.

In einem vierten Teil wird die Zulässigkeit des Nachsortierens und Verpressens von Haushaltsabfällen vor Überlassung an den Entsorgungsträger untersucht. Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse.

„Neue Entwicklungen im Recht der kommunalen Gemeinschaftsarbeit – Die Senkung der Einwohnerschwellenwerte und die Einführung der aufgabenträgerunabhängigen Zusammenarbeit“

Bearbeiter: Matthias Stork

Die kommunale Gemeinschaftsarbeit erlebt vor dem Hintergrund steigender finanzieller Belastungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie eines Zuwachses an Aufgabenfeldern eine neue Bedeutung, die unter Beachtung der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren noch eine Steigerung erfahren dürfte. Kooperationen auf der Grundlage des GkG NRW bilden ein flexibles Instrument, um neue Verwaltungsebenen oder Gebietsreformen zu vermeiden.

Das Forschungsvorhaben orientiert sich an den Änderungen im Kommunalverfassungsrecht, die die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit vom 09.10.2007 vorgenommen hat. Ein Schwerpunkt der Reform besteht in der Absenkung der Einwohnerschwellenwerte in § 4 Abs. 2 – 5 GO NRW. Flankierend dazu erfolgte die Einführung einer aufgabenträgerunabhängigen Zusammenarbeit in § 4 Abs. 8 GO NRW. Diese Reformmaßnahme ist nach der Einführung des gestuften Aufgabenmodells 1978 die weitreichendste Änderung im Recht der kommunalen Gemeinschaftsarbeit. Während im Jahr 2004 das Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit erweiterte Möglichkeiten zu einer verstärkten Zusammenarbeit von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten in Form von horizontalen Kooperationsmodellen anbot, blieb die Aufgabenträgerbindung jedoch unberührt. Dieses Erfordernis ist mit der GO-Reform 2007 entfallen. Auch ohne selbst die neuen Einwohnerschwellenwerte zu erreichen, können Gemeinden nunmehr durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen in der Summe ihrer Einwohnerzahlen die erforderlichen Schwellenwerte übertreffen. Ferner können sie bisher vom Kreis für sie erledigte Aufgaben von benachbarten Gemeinden wahrnehmen lassen, wenn diesen die Aufgaben bereits übertragen wurden.

Den Vorzügen bei einigen kreisangehörigen Gemeinden, einen Zugriff auf bislang vom Kreis für sie wahrgenommene Aufgaben zu erlangen, stehen zumindest in einigen Kreisen Qualitätseinbußen und relativ höhere Kosten für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden gegenüber. Um eventuell auftretende negative Folgewirkungen zu begrenzen bzw. zu verhindern, ist eine nähere Erforschung der Genehmigungserfordernisse für den Antrag zur Bestimmung als

Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt sowie für die Zusammenarbeitsmodelle nach § 4 Abs. 8 GO NRW notwendig.

Nach der Einführung in das Recht der kommunalen Gemeinschaftsarbeit in Kapitel 1 bietet Kapitel 2 einen Überblick über die Neuerungen der Gemeindeordnungsreform 2007 und Problempunkte des § 4 GO NRW. Für die aufgabenträgerunabhängige Zusammenarbeit in § 4 Abs. 8 GO NRW erfolgt eine Konkretisierung der tatbestandlichen Voraussetzungen sowie nähere Erläuterungen zum Modell des additiven Schwellenwerts. Bedeutsam, und mit einer kurzen systematischen Zusammenfassung gewürdigt, ist die Einführung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in § 27 GkG NRW als neue Zusammenarbeitsform.

Im Kapitel 3 widmet sich die Arbeit verfassungsrechtlichen Aspekten. Hierbei steht die aus Art. 28 Abs. 2 GG sowie Art. 78 LV NRW zu entnehmende verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung im Mittelpunkt. Bei Art. 78 LV NRW richtet sich die Arbeit vor allem nach der Auslegungsfrage, ob der Gewährleistungsumfang für Gemeindeverbände gegenüber Art. 28 Abs. 2 GG erweitert wird und inwieweit das monistische Aufgabensystem des Weinheimer Entwurfs in der Verfassungsnorm Berücksichtigung findet, um das Schutzniveau für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung im gestuften Aufgabenmodell zu bestimmen. Einen Kernpunkt der Ausarbeitung stellen die Einschränkungen bei der Übertragung der Verfassungsauslegung auf das Verhältnis zwischen kommunalen Kooperationsmodellen und Kreisen dar. Die Aufgabenerledigung bisheriger Kreisaufgaben auf Gemeindeebene weist im Zusammenarbeitsmodell der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, verstärkt bei einer Delegation, ein Defizit an demokratischer Legitimation aus. Möglichkeiten einer Kompensation des Mangels an demokratischer Legitimation finden in der Ausarbeitung ebenso Beachtung wie auftretende Schwierigkeiten bei der Verwirklichung des Postulats der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Des Weiteren werden Wirtschaftlichkeitserwägungen angestellt und herausgearbeitet, ob und in welchem Umfang diese bei der Beurteilung der Kompetenzverteilung und Herabzonung von Aufgaben Beachtung finden dürfen.

Neben verfassungsrechtlichen Erwägungen nimmt die Bewertung der finanziellen Auswirkungen in Kapitel 4 einen großen Raum ein. Insbesondere erfolgt eine nähere Befassung mit der Konnexitätsrelevanz der Absenkung der Einwohnerschwellenwerte und der aufgabenträgerunabhängigen Zusammenarbeit. Dem schließen sich Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Kreisumlage und entstehende Mehrkosten bei den übrigen kreisangehörigen Gemeinden an. Besondere Beachtung genießt dabei der Ansatz, ob die Sonderkreisumlage in § 56 Abs. 4 KrO NRW umgestaltet werden kann, um finanzielle Mehrbelastungen auszugleichen, die auf entfallenden Synergieeffekten beruhen. Begleitend dazu

erfolgen Überlegungen zur Vermeidung von Doppelbelastungen für Mittlere und Große kreisangehörige Städte.

Kapitel 5 umfasst Probleme der Kommunalaufsicht, Auswirkungen auf die Übersichtlichkeit der Zuständigkeitsordnung und Rechtsnachfolgefragen einschließlich dienstrechtlicher Fragestellungen. Kapitel 6 enthält zusammenfassend Lösungsmöglichkeiten und behandelt Aspekte des Rechtsschutzes.

„Das Recht der Sparkassen- und Giroverbände“

Bearbeiter: Thomas Jungkamp

Die Sparkassen- und Giroverbände auf regionaler Ebene bilden zwischen den vor Ort tätigen Sparkassen und dem DSGV e. V. die zweite Ebene der Sparkassenorganisation und sind die Wegbereiter für die Interessenvertretung und Entwicklung neuer Geschäftsstrategien. Sie sind aufgrund der dezentralen Struktur des Sparkassenverbandswesens der zentrale Motor der Organisation. Die Verbände sind als holdingähnliches Institut an zahlreichen Sparkassenverbundpartnern beteiligt. Die Beteiligung des SVWL an der WestLB AG hat bedingt durch die Schieflage der WestLB dazu geführt, dass die Verbandsversammlung ein Stützungspaket für die WestLB AG konstruieren musste, welches zu erheblichen Zahlungen der Mitglieder, also der örtlich tätigen Sparkassen, führte. Gegen diesen Beschluss der Verbandsversammlung klagte die Sparkasse Rheine. Dieser Streit wurde durch eine Entscheidung des OVG Münster rechtskräftig beendet. Nicht zuletzt hat dieser Streit zu Fragen der Finanzierung der Sparkassenverbände, der Grenzen der Beteiligung der Verbände an Verbundunternehmen und den daraus resultierenden zulässigen Belastungen der Mitglieder geführt.

Ziel der Arbeit ist es, das einschlägige Recht der Sparkassenverbände systematisch zu erschließen und darzustellen. Neben publizierten Quellen soll der Kontakt in die Praxis gesucht werden, um so auch die Praktikabilität der gefundenen Ergebnisse in der Rechtswirklichkeit gewährleisten zu können.

Die Arbeit behandelt u. a. folgende Problemkreise:

1. Wo liegen die Grenzen der Beteiligung der Verbände an Verbundunternehmen und die Grenzen der Aufgabenwahrnehmung?
2. Kann ein Regionalverband neue Verbandsorgane schaffen oder bestehende Organe umstrukturieren?
3. In welchem Umfang können die Mitglieder der Regionalverbände für Verbandstätigkeiten in Anspruch genommen werden? Gibt es insbesondere eine Obergrenze und kann diese benannt werden?

4. Kann die Beteiligungsstrategie der Regionalverbände in Zukunft in der Form organisiert werden, dass anstelle der Regionalverbände die Mitgliedssparkassen oder ein Teil der Mitgliedssparkassen Anteilseigner an einem Verbundunternehmen werden und die Verbände diese Anteile treuhänderisch verwalten?
5. Kann zukünftig durch eine Satzungsänderung die durch Mehrheitsbeschluss entstehende Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung einer Verbandsumlage verhindert werden, indem Beteiligungen der Regionalverbände zukünftig auch in der Form eines „Investmentfonds“ organisiert werden?

„Verbundzusammenarbeit und Kartellrecht“

Bearbeiterin: Jessica Isenburg

Der öffentlich-rechtliche und der genossenschaftliche Bankensektor bilden gemeinsam mit den privaten Banken das sog. dreigliedrige Finanzsystem in Deutschland. Alle drei Institutionen sind einem zunehmenden Wettbewerb in der Kreditwirtschaft ausgesetzt und versuchen sich am Markt bestmöglich aufzustellen. Die Internationalisierung der Bankengeschäfte sowie neue Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und daneben ein verändertes Kunden- und Anlageverhalten führen zu einem erhöhten Preiskampf. In der privaten Bankenwirtschaft wird die Zusammenarbeit der einzelnen Filialen und anderer Konzernunternehmen durch eine einheitliche Leitung des herrschenden Unternehmens gesteuert. Die genossenschaftliche und die öffentlich-rechtliche Bankenbranche kooperieren dagegen jeweils in einem Verbundsystem, wobei das Herzstück die lokalen Sparkassen bzw. Volks- und Raiffeisenbanken sind. Die Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken sind, im Unterschied zu einer konzernrechtlichen Aufgabenteilung, rechtlich eigenständige Unternehmen. Mangels Weisungs- und Kontrollbefugnissen eines herrschenden Unternehmens sind demnach andere Ordnungsprinzipien für die Koordination der Zusammenarbeit maßgebend, so beispielsweise das Regionalprinzip und das Subsidiaritätsprinzip. Dennoch sind die Verbundpartner mehr als nur eine lose Gruppe von miteinander kooperierenden Unternehmen, so dass es zahlreiche Beispiele der permanenten Zusammenarbeit gibt, um am Markt einheitlich auftreten sowie im Wettbewerb durch Nutzen von Synergieeffekten und Kostendegressionen bestehen zu können.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Zunächst wird im ersten Teil einleitend ein Überblick über die Verbundzusammenarbeit gegeben. Dabei wird hauptsächlich die Koordination im Sparkassenverbund untersucht und dargestellt. Weiterhin werden grundlegende Begriffe, insbesondere die wesentlichen Ordnungsprinzipien der Verbundzusammenarbeit definiert. Im zweiten Teil der Ar-

beit wird die Vereinbarkeit des Regionalprinzips sowohl mit dem europäischen als auch mit dem nationalen Kartellrecht umfassend untersucht. Der dritte Teil untersucht eingehend die gemeinsame interne Arbeit der Verbundunternehmen im Hinblick auf einzuhaltende kartellrechtliche Grenzen. Dabei werden insbesondere die Kooperationen in der gemeinsamen Preiswerbung, dem Zahlungsverkehr und der Kartenstrategie umfassend auf etwaige kartellrechtliche Verstöße untersucht. Aufgrund der Untersuchung in den dargelegten Bereichen sollen Leitlinien erarbeitet werden, anhand derer die kartellrechtlichen Grenzen der Zusammenarbeit zu ersehen sind.

d) Veranstaltungen

Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“

„Finanzhilfen des Bundes für die Kommunen – Verfassungsgebung nach Konjunkturlage?“

Im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ veranstaltete das Freiherr-vom-Stein-Institut am 12. November 2009 im Alexander von Humboldt-Haus der Universität Münster eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Finanzhilfen des Bundes für die Kommunen – Verfassungsgebung nach Konjunkturlage?“. Als Referenten nahmen der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Ingo Wolf, und Prof. Dr. Stefan Koriath, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München, teil. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die – unter dem Eindruck der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise erfolgte – erneute Änderung des erst im Rahmen der Föderalismusreform I neu eingefügten Art. 104 b GG.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Ingo Wolf, stellte seinen Vortrag zu Beginn unter die Fragestellung, ob die Verfassung auf Konjunkturlagen reagieren dürfe. Anhand eines kurzen Rückblicks auf die Entwicklung und Anwendungsfelder von Finanzhilfen des Bundes verdeutlichte der Innenminister, dass auf diese Hilfestellungen des Bundes als Reaktion auf konjunkturelle Rahmenbedingungen vor der Föderalismusreform I unter erleichterten Bedingungen mehrfach zurückgegriffen worden sei. Um eine Entflechtung, Verantwortungsklarheit und Handlungsautonomie in stärkerem Maße zu gewährleisten, sei die Föderalismusreform I mit dem Ziel der Neustrukturierung von Zuständigkeiten gerade von Ländervertretern begrüßt worden. Die Abwägung zwischen einer größtmöglichen Zurückdrängung von Mischverwaltung auf der einen Seite und die Stützung der Wirtschaft und der Finanzmärkte auf der anderen Seite zeigte der Innenminister am konkreten Beispiel des Zukunftsinvestitionsgesetzes auf. Eine Änderung des Art. 104 b GG sei letztendlich notwendig gewesen. Es habe sich als rechtlich bedenklich und teilweise nicht praktikabel

erwiesen, Förderbereiche des Zukunftsinvestitionsgesetzes auf bestimmte Maßnahmen einzuengen, um die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund des Ausmaßes der Krise sei der Staat gefordert gewesen, dramatische Entwicklungen an den Finanzmärkten abzumildern. Auch wenn der Innenminister das Zukunftsinvestitionsgesetz als notwendig und erfolgreich bewertete, warnte er zugleich davor, das Prinzip einer klaren Trennung aufzugeben und dieses Gesetz als Einfallstor für weitere umfassende Finanzhilfen zu sehen.

Prof. Koriath widmete sich in seinem Vortrag den Bund-Länder-Finanzbeziehungen und erläuterte die Entwicklung des Systems der Finanzhilfen, bevor er eine Bewertung der Änderung des Art. 104 b GG in der Föderalismusreform II vornahm. Im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen grenzte Prof. Koriath die Bundesfinanzhilfen vom vierstufigen Finanzausgleich nach Art. 106 und 107 GG ab und betonte den projekt- und situationsbezogenen Charakter dieses Finanzierungsinstruments, der sich insbesondere in der stetigen Gefahr einer – bundesverfassungsgerichtlich untersagten – Einflussnahme des Bundes auf den Entscheidungsbereich der Länder äußert. Letzteres Argument lasse sich auch in der geschichtlichen Entwicklung der Bundesfinanzhilfen nachzeichnen und habe die Entflechtungsziele der Föderalismusreform I mitbegründet. Die Neufassung des Art. 104 b GG in der Föderalismusreform II bewertete Prof. Koriath nicht schlechter als die vorangegangene Regelung, bemängelte aber gleichzeitig die fehlende Abstimmung des Art. 104 b GG mit den neuen Verschuldungstatbeständen der Art. 109 und 115 GG. Als Alternative zeigte er den Weg auf, den Ländern finanzielle Hilfen über den Finanzausgleich zukommen zu lassen. Die fehlende Berücksichtigung dieses Weges veranlasste Prof. Koriath zu der Bewertung, dass der Bund seinen Einfluss zunehmend ausweite. Das Ziel einer Entflechtung im Bundesstaat sei zwar von der Föderalismusreform I im Jahr 2006 in Angriff genommen worden, im Ergebnis habe es aber nur Akzentverschiebungen gegeben. Die vorhandenen Grundprinzipien des grundgesetzlichen Bundestaats seien unter einer Stärkung der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes beibehalten worden. Die ursprüngliche Funktion des Grundgesetzes als staatsorganisatorische Rahmenordnung für die Politik werde immer mehr zugunsten detaillierter Kompromissregelungen von Bund und Ländern verschoben.

An die Vorträge schloss sich eine Diskussion der Referenten mit den Zuhörern an, die die angesprochenen Themen aufgriff und zum Teil erheblich ausweitete. So reichten die Diskussionsbeiträge ausgehend von der Finanzausstattung von Ländern und Kommunen über den Wettbewerbsföderalismus bis hin zur Neuordnung der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II.

Eine Zusammenfassung der Diskussion sowie der Wortlaut der Vorträge sind im EILDIENTST LKT NRW Nr. 1/Januar 2010, S. 10 ff., dokumentiert.

7. Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH erscheint, sind bisher folgende Bände erschienen:

- Band 62 *Anna Roth*
Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, 2009 (336 S.)
- Band 61 *Linus Tepe*
Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen, 2009 (235 S.)
- Band 60 *Christian Thiemann*
Rechtsprobleme der Marke Sparkasse, 2008 (314 S.)
- Band 59 *Simone Schütte-Leifels*
Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007 (345 S.)
- Band 58 *Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein / Dörte Diemert* (Hrsg.)
Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)
- Band 57 *Inken Pehla*
Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006 (204 S.)
- Band 56 *Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein / Theresia Theurl / Dörte Diemert* (Hrsg.)
Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, 2006 (128 S.)

- Band 55 *Andrea Becker*
Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)
- Band 54 *Dörte Diemert*
Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, 2005 (555 S.)
- Band 53 *Jörg Niggemeyer*
Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen, 2005 (476 S.)
- Band 52 *Hans Lüthmann*
Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)
- Band 51 *Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink / Dörte Diemert* (Hrsg.)
Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)
- Band 50 *Sven Oliver Hoffmann*
Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)
- Band 49 *Barbara Lübbecke*
Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)
- Band 48 *Antje Wittmann*
Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)
- Band 47 *Frank Placke*
Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)

- Band 46 Marco *Kulosa*
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)
- Band 45 Volker *Schepers*
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)
- Band 44 Thomas *Harks*
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)
- Band 43 Hermann *Pünder*
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)
- Band 42 Ansgar *Hörster*
Die Wahrnehmung der Sozialhilfesaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)
- Band 41 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Alexander *Schink* / Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)
- Band 40 Peter *Lüttmann*
Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)
- Band 39 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Alexander *Schink* / Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)

- Band 38 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Alexander *Schink* / Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Kommunal финанzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)
- Band 37 Klaus *Schulenburg*
Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)
- Band 36 Angela *Faber*
Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)
- Band 35 Olaf *Schefzyk*
Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)
- Band 34 Raphael *Lohmiller*
Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)
- Band 33 Holger *Obermann*
Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)
- Band 32 Janbernd *Oebbecke* / Joachim *Bauer* / Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)
- Band 31 Anke *Freisburger*
Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)
- Band 30 Janbernd *Oebbecke* / Joachim *Bauer* / Angela *Faber* (Hrsg.)
Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)

- Band 29 *Heidrun Schnell*
Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)
- Band 28 *Olaf Otting*
Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)
- Band 27 *Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber / Alexander Schink (Hrsg.)*
Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)
- Band 26 *Margit Twehues*
Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)
- Band 25 *Andrea Krebs*
Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)
- Band 24 *Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber / Alexander Schink (Hrsg.)*
Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996 (170 S.)
- Band 23 *Ute Adam*
Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)
- Band 22 *Jürgen Brügge*
Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)
- Band 21 *Jan Bodanowitz*
Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1993 (196 S.)
- Band 20 *Werner Hoppe / Martin Schulte (Hrsg.)*
Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993 (101 S.)

- Band 19 *Angela Faber*
Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung, 1992 (260 S.)
- Band 18 *Hans Vietmeier*
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)
- Band 17 *Werner Hoppe / Hans-Uwe Erichsen / Adalbert Leidinger* (Hrsg.)
Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)
- Band 16 *Werner Hoppe / Alexander Schink* (Hrsg.)
Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990 (145 S.)
- Band 15 *Paul-Peter Humpert*
Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990 (276 S.)
- Band 14 *Hans-Uwe Erichsen*
Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)
- Band 13 *H. Jürgen Wolff*
Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)
- Band 12 *Alexander Schink*
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen, 1989 (563 S.)
- Band 11 *Hans-Uwe Erichsen / Werner Hoppe / Adalbert Leidinger* (Hrsg.)
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)
- Band 10 *Ansgar Müller*
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Darstellung, 1988 (174 S.)
- Band 9 *Elke Bartels*
Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)

- Band 8 *Werner Hauser*
Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)
- Band 7 *Janbernd Oebbecke*
Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)
- Band 6 *Hans-Jürgen Fishedick*
Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)
- Band 5 *Janbernd Oebbecke*
Gemeindeverbandsrecht Nordrhein-Westfalen, 1984 (168 S.)
- Band 4 *Alexander Schink*
Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)
- Band 3 *Ingolf Deubel*
Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)
- Band 2 *Edzard Schmidt-Jortzig / Alexander Schink*
Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)
- Band 1 *Janbernd Oebbecke*
Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

8. Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2009

a) Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Kommunale Umlagen,
in: Die Verwaltung 2009, S. 247 f.

Der Islam als Herausforderung für das deutsche Recht,
in: Kirche und Recht (KuR) 2009, S. 34 f.

Islam und Staat in Deutschland – Ein Partner unter anderen,
in: Einwanderungsland Deutschland, hrsg. von Thomas Sternberg/Frank Meier-Hamidi, 2009, S. 114 f.

Ostdeutsche Impulse für die Entwicklung des Kommunalrechts. Öffentlich-rechtlicher Vorverband, aufsichtliche Amtshaftung und Entwidmung kommunaler Unternehmen,
in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2009, S. 1152 f.

Werner Hoppe,
in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2009, S. 1152 f.

Der Islam im deutschen Recht,
in: Herder Korrespondenz Spezial 2-2009, S. 16 f.

Der Islam als Herausforderung für das deutsche Recht,
in: Vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht, hrsg. von Evangelische Akademie Loccum 74/08, 2009, S. 139

Rechtliche Vorgaben für den Haushaltsausgleich und ihre Durchsetzung,
in: der gemeindehaushalt 2009, S. 241 f.

Oebbecke/Mecking,
Die kommunale Neugliederung als gesellschaftliche und rechtliche Herausforderung in Vergangenheit und Gegenwart,
in: Zwischen Effizienz und Legitimität, LWL 2009, Bd. 62, S. 1 f.

Bücher:

Klaus Anderbrügge / Janbernd Oebbecke (Hrsg.)
Staatlichkeit und Selbstverwaltung in der Mittelinstanz, Schriftenreihe der Stiftung Westfalen-Initiative, Bd. 14, Ibbenbüren 2009

b) Professor Dr. Dirk Ehlers

Die Nichtigkeitsklage des Europäischen Gemeinschaftsrechts,
in: Jura 2009, S. 31 ff.

Die Schadensersatzklage des Europäischen Gemeinschaftsrechts,
in: Jura 2009, S. 187 ff.

Die Untätigkeitsklage des Europäischen Gemeinschaftsrechts
(Art. 232 I EGV), in: Jura 2009, S 366 ff.

Grundfragen kirchlicher Gebührenerhebungen,
in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 54 (2009), S. 186 ff.

Die Vereinbarkeit der staatlichen Bezuschussung kirchlicher Träger von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit dem Grundgesetz,
Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 54 (2009), S. 253 ff.

Die Rücknahme von Verwaltungsakten,
in: Jura 2009, S. 823 ff. (zusammen mit Matthias Kallerhoff)

Rechtsfragen einer Privatisierung der Deutschen Bahn AG,
in: Nach geltendem Verfassungsrecht, Festschrift für Udo Steiner zum
70. Geburtstag, 2009, S. 139 ff.

Privatisierung eines kommunalen Weihnachtsmarktes nicht zulässig. An-
merkung zum BVerwG, Urt. v. 27.05.2009 – 8 C 10.08 –,
in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2009, S. 1382 ff., 1456 ff.

Rückenwind für Windkraftanlagen,
in: Schlüter / Niehaus / Schröder (Hrsg.), Examensklausurenkurs im Zivil-,
Straf- und Öffentlichen Recht, 2009, S. 157 ff.

Art. 140 GG,
in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 5. Aufl., München 2009, S. 2431 ff.

Bücher:

Ehlers / Schoch (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, Berlin 2009

Dirk Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Aufl.,
Berlin 2009

Ehlers / Wolfgang / Schröder, Rechtsfragen internationaler Investitionen,
Schriften zum Außenwirtschaftsrecht, Frankfurt 2009

c) Dr. Martin Klein

Kommentierung zu §§ 11, 97-99, 119-128 Gemeindeordnung NRW,
in: Articus / Schneider (Hrsg.), Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen,
Kommentar, 3. Aufl., Stuttgart 2009, S. 113 ff., 443 ff., 520 ff.

Umweltgesetzbuch – die unendliche Geschichte,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 1/Januar 2009, S. 1

Konjunkturpaket II – auf die Kreise, Städte und Gemeinden kommt es an,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 2/Februar 2009, S. 53

Breitbandversorgung im ländlichen Raum – konsequentes Handeln gefragt,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 3/März 2009, S. 109

Neue Verwaltungsorganisation des SGB II: Die Uhr läuft ...,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 4/April 2009, S. 153

Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 4/April 2009, S. 157 ff.

Mit kleinen Schritten zu einem modernen Dienstrecht,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 5/Mai 2009, S. 197

Wahl ohne Wähler – ein Zwischenruf zur Europawahl,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 6/Juni 2009, S. 253

Zurück im Zentrum,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 7-8 Juli/August 2009, S. 305

Das Konjunkturpaket II – Chancen für Schulen, Bildungseinrichtungen und Infrastruktur der Kreise,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 7-8 Juli/August 2009, S. 317 f.

Kommunalwahlen 2009: Rück- und Ausblick,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 9/September 2009, S. 357

Auf dem Weg zu einer neuen Bundesregierung,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 10/Oktober 2009, S. 401

Neugestaltung der Organisationsstruktur des SGB II,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 10/Oktober 2009, S. 406 ff.

Wachstumsbeschleunigung konkret,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 11/November 2009, S. 453

Zensus 2011: Eine neuartige kommunale Herausforderung,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2009, S. 497

d) Carsten Lund

Vorfeldrechtsschutz gegen die Festlegung des Kommunalwahltermins?,
in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2009, S. 1083 ff.

Die abgeschnittene Gaststätte,
in: Verwaltungspraxis (DVP) 2009, S. 36 ff.

9. Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist im Internet vertreten. Unter der Internet-adresse

„<http://www.jura.uni-muenster.de/fsi>“

findet sich die Einstiegsseite.

Auskunft über die laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben des Freiherr-vom-Stein-Instituts gibt die Rubrik „Forschung“. Hier ist auch eine Liste der Veröffentlichungen in der institutseigenen Schriftenreihe einsehbar. Aufgaben, Stellung und Organisation des Instituts befinden sich im Menü „Organisation“. Ebenfalls abrufbar sind hier die Satzung und die Vereinbarung zwischen dem Landkreistag und der Westfälischen Wilhelms-Universität aus dem Jahr 1981 über die Zusammenarbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts mit der Universität Münster. Weiterhin finden sich hier Angaben zu den Gremien und den Mitarbeitern des Instituts.

Die Rubrik „Veranstaltungen“ gibt Hinweise auf aktuelle sowie stattgefundene Vortragsveranstaltungen/ Fachtagungen. Hier können Berichte und Informationen zu den seit 2003 stattgefundenen Veranstaltungen/Fachtagungen des Instituts abgerufen werden.

Nachruf

Am 9. Juli 2009 ist *Professor Dr. Werner Hoppe* im Alter von 79 Jahren an den Folgen eines Unfalls im Münsteraner Hauptbahnhof verstorben. Das Freiherr-vom-Stein-Institut verliert mit ihm einen Mitbegründer und langjährigen Wegbegleiter. Er war von April 1981 bis März 1997 Geschäftsführender Direktor des Instituts, von April 1997 bis Januar 1998 gehörte er dem Vorstand des Instituts an, ab dem 1. Februar 1998 war er Mitglied des Beirats.

Im Juni 1930 in Münster geboren, studierte er nach dem Abitur Jura in Münster und wurde nach seiner Promotion über ein Thema aus dem Recht der Landschaftsverbände 1959 Anwalt in Münster.

Auf Anregung von *Hans Julius Wolff* habilitierte sich *Hoppe* 1970 mit einer neben seiner anwaltlichen Tätigkeit - ohne diese Absicht fertiggestellten Schrift über Organstreitigkeiten vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten.

1972 nahm er den Ruf auf den Lehrstuhl für Raumplanung und Öffentliches Recht in Münster an, nachdem er einen Ruf an die Verwaltungshochschule in Speyer abgelehnt hatte. Er war Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und Prorektor der Universität. Er betreute eine große Zahl von Doktoranden. Fünf seiner Schülerinnen und Schüler führte er zur Habilitation.

Als Anwalt und dann als Hochschullehrer vertrat er u. a. zahlreiche Kommunen in der kommunalen Gebietsreform. Bekannt geworden ist *Hoppe* aber vor allem als Planungsrechtler. Die Entwicklung der Abwägungslehre für die Kontrolle von Planungen verdankt ihm dauerhafte hochwichtige Impulse. Lange Jahre war er Geschäftsführender Direktor des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster. Weitere Schwerpunkte seiner Arbeit lagen im Baurecht und im Umweltrecht. 1979 bis 1997 war er Hauptschriftleiter des Deutschen Verwaltungsblattes.

Nach seiner Emeritierung im Jahre 1995 und bis zu seinem Tode war er als Rechtsanwalt-Of Counsel in einer überregionalen Anwaltskanzlei in Stuttgart und Berlin tätig.

Als 1980 die Idee, eine wissenschaftliche Forschungsstelle an der Universität Münster zu errichten, durch den damaligen Geschäftsführer des Landkreistages, *Dr. Adalbert Leidinger*, an ihn herangetragen wurde, hat er diese freudig aufgenommen und mit der ihm eigenen Dynamik zu ihrer Umsetzung beigetragen. Während seiner Zeit als Geschäftsführender Direktor hat er am Institut zahlreiche Forschungsarbeiten betreut. Durch diese Forschungsarbeiten und eine große Zahl von Tagungen hat das Institut unter seiner Ägide seinen hohen Rang in der

deutschen Kommunalwissenschaft erreicht. Er hat damit maßgeblich dazu beigetragen, dass Münster einen Spitzenplatz in der kommunalrechtlichen Forschung einnimmt.

Professor Dr. Hoppe verstarb ganz unerwartet. Wenige Tage vor seinem Tode hatte er noch gut gelaunt an der kleinen Feier aus Anlass der Eröffnung der neuen Räume des Freiherr-vom-Stein-Instituts teilgenommen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

S a t z u n g

des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19.5.1981, geändert durch Beschluss vom 28.1.1986:

§ 1

Aufgabe und Sitz

(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.

(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

§ 2

Organe

Organe des Instituts sind:

- 1) der Vorstand (§ 3)
- 2) der Beirat (§ 4)
- 3) das Kuratorium (§ 5)
- 4) der Leiter (§ 6).

§ 3

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Direktor,
- b) ein weiterer Hochschullehrer,
- c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
- e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

§ 4

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
- c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5

Kuratorium

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6

Leiter

(1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.

(2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7

Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind.

Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Vereinbarung

Zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
vertreten durch den Rektor – nachstehend „Universität“ genannt –
und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Vorstand,
– nachstehend „Landkreistag“ genannt –
wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der Landkreistag unterhält in Münster eine wissenschaftliche Forschungsstelle. Ihre satzungsmäßige Aufgabe ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, die Förderung der Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen. Die Forschungsstelle führt die Bezeichnung „Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster“ (im Weiteren: Institut).

§ 2

Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken ermöglicht.

Das Institut unterstützt vor allem interessierte Wissenschaftler aus den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – in den Bereichen Lehre und Forschung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen und durch die Förderung junger Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften.

Forschungsergebnisse des Instituts werden den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – der Universität zugänglich gemacht.

§ 3

Die enge Verbindung mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – findet ihren Ausdruck auch darin, dass Wissenschaftler aus diesen Fachbereichen ständig im Beirat des Instituts vertreten sind.

§ 4

Die Personal- und Sachkosten für das Institut trägt der Landkreistag.

§ 5

Die Vereinbarung beruht auf der Satzung des Instituts; sie tritt am 16. September 1981 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Der Rektor der Westfälischen
Wilhelms-Universität

gez.

Professor Dr. Werner Müller-
Warmuth

Der Vorstand des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzter

gez.

Joseph Köhler, MdL

Der Geschäftsführer

gez.

Adalbert Leidinger